

35. Lärmaktionsplan der Gemeinde Altenberge

hier: Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d (3)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Gemeinde Altenberge hat zuletzt im Jahre 2018 einen Lärmaktionsplan zur Lärmkartierung der 3. Stufe beschlossen. Nach den gesetzlichen Vorgaben steht in den nächsten Monaten eine Überprüfung des Lärmaktionsplanes an. Bei der Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

In der anstehenden 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sollen in Altenberge zunächst die Ergebnisse der Lärmkartierung offengelegt und die betroffenen Bürger aufgefordert werden, Anregungen vorzutragen. Auf Basis der Anregungen sollen dann der Lärmaktionsplan überarbeitet und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden. Wie in der bisherigen Lärmaktionsplanung befinden sich in Altenberge die nach der EU-Richtlinie vom Lärm betroffenen Gebäude an einer Bundesstraße (B 54) sowie an Landesstraßen (L 510 und L 579). Somit liegt hier die Zuständigkeit für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Altenberge wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 47d (3) BImSchG durchgeführt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind

in der Zeit vom **08.12.2023 bis zum 08.01.2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Altenberge unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/altenberge/verfahren>

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch z.B. per E-Mail an christoph.roevkamp@altenberge.de übermittelt werden können, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Büro 5.4, Altenberge abgegeben werden können,

3. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsordnung

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung als frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit zur Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenberge, 30.11.2023

DER BÜRGERMEISTER


(Reinke)